



Gemeinderat Eppenschlag

42. Sitzung

(Wahlperiode 2020 – 2026)

öffentliches Protokoll

am Montag, 11.09.2023

um 19:00 Uhr im Bürgersaal des Gemeindehauses Eppenschlag

Anwesende:

Vorsitzender: Schmid Peter
Schriftführer/in: Schneider Eva
Gremienmitglieder: Binder Martin
Molz Christian
Perl Michael
Reith Thomas
Resch-Karger Mathilde
Schiller Norbert
Sinnhuber Birgit
Weber Thomas

abwesende
Gremienmitglieder:

Außerdem waren
anwesend: GL Hörtreiter Helmut
Robert Maier
Lena Simmet
O. Behringer
Zuhörer
VGem Schönberg
VGem Schönberg
VGem Schönberg
Berichterstatteerin des Grafenauer Anzeiger

Inhalt öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 26.06.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse
2. Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung (EP-341/20-26) bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgender Forderung:

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größemklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammmentwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist ?
3. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (EP-346/20-26)
4. Investitionsprogramm und Finanzplan 2022-2026 (EP-347/20-26)
5. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei eingeschossigen Einfamilienhäusern mit Verbindungsgang und Terrasse auf dem Grundstück Flur-Nr. 2680 der Gemarkung Eppenschlag (EP-335/20-26)
6. Vollzug des Art. 3 Abs. 2 BayStrWG; (EP-336/20-26)
Übernahme Straßenbestandsverzeichnis in das Modul Straßenbestandsverzeichnis
7. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); (EP-332/20-26)
Erlass einer Satzung über die Ordnung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eppenschlag
8. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); (EP-333/20-26)
Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eppenschlag
9. Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2022 (EP-343/20-26)
10. Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH; (EP-344/20-26)
Verschmelzung des Vereins auf die GmbH gem. § 2 UmwG
11. Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH; (EP-345/20-26)
Verschmelzung des Vereins auf die GmbH gem. § 2 UmwG
12. Berichterstattung des Vorsitzenden
13. Anfragen der Gemeinderäte

Protokoll

Vorbemerkung:

Bürgermeister Schmid eröffnete die 42. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag der laufenden Wahlperiode mit der Begrüßung der Ratsmitglieder und den Bediensteten der Verwaltung, Geschäftsleiter Helmut Hörtreiter, Kämmerer Robert Maier, Lena Simmet sowie Protokollführerin Eva Schneider und den zahlreich erschienen Zuhörern.

Im Anschluss stellte der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie formell die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Das Gremium war vollzählig anwesend.

Die Einladung zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 24.07.2023 wurden den Mitgliedern im Ratsinformationssystem als eingestelltes und abrufbares Dokument übermittelt. Das Protokoll der 41. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 24.07.2023 wurde während der Sitzung in Umlauf gegeben; Einwände wurden nicht erhoben, somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Am heutigen Tag fand zu Beginn der Sitzung um 18.30 Uhr eine Vorbesprechung für das gesamte Gremium statt in der ausführlich die Thematik „Kläranlage“ durchgesprochen und die weitere Vorgehensweise beraten wurde. Ebenfalls vorbesprochen wurde der TOP 5) Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei eingeschossigen Einfamilienhäusern mit Verbindungsgang und Terrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 2680 der Gemarkung Eppenschlag.

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 26.06.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse

Folgende Beratungsgegenstände und Beschlüsse können bekanntgegeben werden:

- a) Auftragsvergabe Ersatzbeschaffung eines Radladers für den Gemeindebauhof
- b) Kriterienkatalog
- c) Klimaressourcen – Freiflächenphotovoltaik und Windenergieanlage usw.
- d) Bericht zu Sommerau im „Gmoabladi“

2. Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgender Forderung: **EP-341/20-26**

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größemklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist ?

Am 25.05.2023 wurde der Gemeinde Eppenschlag durch Herrn Georg Alexander Roesch, wohnhaft im Ebenfeld 8a, 94536 Eppenschlag ein neuerliches, auf Unterschriftenlisten formuliertes

Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung persönlich übergeben.

Sind Sie dafür, dass bezüglich der Sanierung der Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag folgende Kosteneinsparungen durchgeführt werden sollen:

„Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW – Größenklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammmentwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist?“

Im Anschluss an die Fragestellung und Begründung sind drei Antragssteller als Vertreter des Bürgerbegehrens genannt.

Auf den insgesamt abgegebenen 23 Unterschriftenlisten sprachen sich 308 Unterzeichner für den o.g. Antrag aus.

Im Rahmen einer anschließend erfolgten Prüfung der Unterschriftenlisten kam die Gemeindeverwaltung zu dem Ergebnis, dass von den 308 Unterzeichnern 307 Eintragungen gültig sind. 1 Eintragung stammte von einer Person, die nicht in Eppenschlag stimmberechtigt (Gemeindebürger) ist.

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein. Die erforderliche Unterschriftenzahl von 83 wurde erreicht.

Die Prüfung über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage führt zu folgenden Ergebnis: **Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides „Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag“ ist aus materiell-rechtlichen Gründen unzulässig.**

Nach § 18a Abs. 8 Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18a Abs. 3 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18a Abs. 3 GO), die formell-rechtlichen Anforderungen gemäß Art. 18a Abs. 4 bis 6 GO erfüllt sind und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

1. Auf **formeller Ebene** ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgelegten Unterschriftenlisten auf dieses neue Bürgerbegehren gerichtet, das Unterschriftenquorum erreicht ist und der Antrag unzulässige Begründungselemente umfasst.

Ergebnis: Die formellen Voraussetzungen sind gegeben.

2. In **materiell-rechtlicher Hinsicht** ist folgendes zu beanstanden:

Die Durchführung der mit dem Bürgerentscheid begehrten Sachentscheidung muss tatsächlich und rechtlich möglich sein. Es widerspreche dem Zweck des Bürgerbegehrens, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, obwohl das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel nicht verwirklicht werden kann. Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstreckt sich dementsprechend auch auf die Frage, ob die Maßnahmen, die mit dem Bürgerbegehren erreicht werden sollen, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen; dem Gemeinderat kommt damit ein sogenanntes materielles Prüfungsrecht zu.

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn mit diesem ein rechtswidriges Ziel erreicht werden soll. Obwohl in Art. 18a Abs. 3 GO nicht ausdrücklich erwähnt, darf kein rechts- oder gesetzwidriges Ziel verfolgt werden. Damit würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG widersprochen. Da der Bürgerentscheid an die Stelle eines Gemeinderatsbeschlusses treten soll, darf eine mit dem Bürgerbegehren angestrebte Maßnahme keine Rechtsvorschriften verletzen.

Außerdem muss das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel auch verwirklicht werden können.

Grundsätzlich zählt die Abwasserbeseitigung zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eppenschlag. Jedoch wird die Kläranlage von den Gemeinden Kirchdorf und Eppenschlag gemeinsam betrieben. Zu verweisen ist diesbezüglich auf die Zweckvereinbarung vom 01.01.2021. Die Zweckvereinbarung überträgt gemäß § 3 Abs. 1 die Aufgaben hinsichtlich des Kläranlagenbetriebs auf die Gemeinde Kirchdorf.

Dennoch hätte ein entsprechender Bürgerentscheid auch Auswirkungen auf die Gemeinde Eppenschlag. Dadurch würde zugleich auch in die Eigentums- und Kostensituation der Gemeinde Eppenschlag eingegriffen.

Die beiden Gemeinden sind Miteigentümer der Kläranlage und die Investitionen werden im Verhältnis von 30,37 % Eppenschlag und zu 69,63 % Kirchdorf aufgeteilt. Das Selbstverwaltungsrecht nach Art. 22 Abs. 1 und 2 GO der Gemeinde Eppenschlag würde verletzt, da diese den eigenen Haushalt selbst regelt. Zwar wurde am 26.05.2023 bei der Gemeinde Kirchdorf ein identisches Bürgerbegehren eingereicht. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass selbst für den Fall der Zulassung des Bürgerbegehrens im Rahmen der Bürgerentscheide unterschiedliche Ergebnisse herauskommen. Gegebenenfalls wären beide Bürgerentscheide nicht vollziehbar.

Die Gemeinde Eppenschlag hat zudem nach Art. 61 Abs. 2 GO die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu beachten. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit wird überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar wäre.

Die mit dem Bürgerbegehren avisierte Größenklasse 2 (< 5.001 EW) berücksichtigt keine ausreichenden Zukunftsreserven mit Blick auf die absehbaren Entwicklungen.

Die von beiden Gemeinderäten festgelegte Größe von 5.400 EW ergab sich zum damaligen Zeitpunkt aus den Berechnungen des Planungsbüros in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt. Gemäß Abstimmung vom 29.05.2020 betrug die 85%-Perzentile im Auswertungszeitraum von 2017 – 2019 ca. 5.167 EW₆₀ ohne Rückbelastung von Trübwasser aus der Schlammentwässerung. Sowohl die 85%-Perzentile der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen bestimmt die Ausbaugröße der Kläranlage als auch die Einleitungsanforderung nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22.

Die Endausbaugröße der Kläranlage wurde somit gemäß Antragsunterlagen auf 5.400 EW₆₀ (Größenklasse 3) festgelegt inkl. Kapazitätsreserven.

Nach den Auswertungen des Ingenieurbüros beträgt die 85%-Perzentil der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen der Kläranlage derzeit gerundet bis zu 4.200 EW₆₀ ohne Rückbelastung von Trübwasser aus der Schlammentwässerung.

Gemäß dieser Auswertung würde die 85%-Perzentile der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen auch mit 19% Kapazitätsreserve den Wert von 5.000 EW₆₀ nicht überschreiten (4.998 EW). Demzufolge wäre eine Kläranlage der Größenklasse 2 grundsätzlich ausreichend. Jedoch sind hier die neuen Baugebiete der Gemeinde Eppenschlag und Kirchdorf i.Wald nicht mitgerechnet. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Kläranlage ist alleine in der Gemeinde Kirchdorf das Baugebiet „WA Kirchtumblick“ mit 13 Einfamilienhäusern und einem Mehrfamilienhaus mit 16 Wohneinheiten bereits erschlossen (Fertigstellung lt. Gemeinde Kirchdorf August/September 2023) und zum Großteil bebaut. Ein zweites Baugebiet in der Gemeinde Kirchdorf, Gemeindeteil Abtschlag, befindet sich bereits im Bauleitverfahren und soll im Jahre 2024/25 erschlossen werden. In der Gemeinde Eppenschlag läuft derzeit ebenfalls ein Bauleitverfahren für das Baugebiet „WA Sonnenfeld“. Vorgesehen sind hier 25 Bauparzellen.

Da die angesprochenen Baugebiete sich bereits in der Erschließung bzw. in der Planung befinden sind diese in der Ist-Berechnung miteinzurechnen und nicht in der Kapazitätsreserve. Diese Kapazitätsreserve soll für die nächsten 25-30 Jahre genügend Puffer für die Gemeinde vorhalten und nicht gleich mit Inbetriebnahme der Kläranlage zum Teil aufgebraucht sein. Somit steigt die IST-Belastung wieder über die 5.001 EWs, was Größenklasse 3 bedeutet.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Größenklasse 2 und 3 sind die Anforderung NH₄-N von 5 mg/l und die Überwachung der AFS im Kläranlagenablauf. Aufgrund des schlechten Mischungsverhältnisses und des schützenswerten Gewässers sind der strengere Wert für NH₄-N sowie die zusätzliche Überwachung von AFS aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch positiv zu sehen (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen, welche im Vorfeld der Planungen durch das Landratsamt Regen eingeholt wurden).

Abgesehen davon würde bei einer Reduzierung der Größenklasse von 3 auf 2 laut dem amtlichen Sachverständigen nur die Überwachung des Parameters AFS entfallen (siehe LfU Merkblatt 4.4/22).

Zur Kapazitätsreserve ist anzumerken, dass in der allgemeinen Praxis das LfU eine Empfehlung für die Kapazitätsreserve von 10 bis 20% für die allgemeine Gemeindeentwicklung sowie plus 10 bis 15% für die Rückbelastung aus der Schlammbehandlung ausspricht.

Außerdem stellt der amtliche Sachverständige im Gutachtensentwurf unter Nr. 2.5.1.2 und 2.5.1.3 deutlich klar, dass auch durch eine Festlegung der Ausbaugröße <5.000 EW₆₀ sich die benötigten Größen der Anlagen nicht reduzieren wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat deshalb die Reduzierung der Ausbaugröße keinen Einfluss auf die Größe der relevanten Bauwerke.

Zutreffend weist das WWA Deggendorf darauf hin, dass im angestrebten Zuwendungsverfahren gemäß Nr. 4.1 RZWas 2021 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. Wenn mehrere Möglichkeiten möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

Eine Planung ohne hinreichende Reserven ist somit nicht mit haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen.

Auch eine Förderung über die RZWas wäre theoretisch noch möglich, welche jedoch Stand jetzt zum 31.12.2024 abläuft. Um diese Förderung noch zu erhalten, müsste so schnell wie möglich ein Teilprojekt der neuen Kläranlage in Höhe von mindestens 5 Mio. ausgeschrieben, gebaut und abgerechnet werden. Hierbei geht es zum einen um eine Förderung für die Kläranlage in Höhe von ca. 300.000 Euro welche 2024 noch beantragt werden müssten.

Das Risiko diese Förderung zu riskieren spricht ganz klar gegen Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO).

Zudem wurde auch im Vorfeld der Entscheidung des Bürgerbegehrens mit der mobilen Schlammmentwässerung eine Alternative zu geplanten Anlage geprüft. Hierbei schätzt das Planungsbüro Mehrkosten in Höhe von 465.000 Euro, trotz einer Verkleinerung des Betriebsgebäudes um 25%, da u.a. das Belebungsbecken um ca. 76% vergrößert werden muss. Zudem steigen hierbei aufgrund der notwendigen Erhöhung des Sauerstoffbedarfs im Belebungsbecken auch die Stromkosten, welche beim Kostenvergleich nicht berücksichtigt wurden. Auch bei einer Leihe einer mobilen Schlammpresse würden bei der Sanierung der Kläranlage Mehrkosten von ca. 45.000 Euro zzgl. Leihgebühr entstehen.

Bei all diesen Mehrkosten entstehen zudem noch Umplanungskosten in Höhe von ca. 125.000 Euro, da sich das Vorhaben bereits in Leistungsphase 5 bzw. 6 befindet.

Bei der Kirchdorfer Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 wurden für die gewählte Variante bzgl. einer zweistraßigen Belebungsanlage Kosten in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro vorgestellt. Der Gemeinderat Kirchdorf gab dem Planungsbüro jedoch den Auftrag mit, die Kläranlage nochmals zu optimieren und Kosten zu sparen. Dies wurde auch durchgeführt, jedoch stiegen die Kosten trotz Einsparungen aufgrund der Materialpreisteigerungen (Ukrainekrieg) usw. auf 8,6 Mio. Euro.

Aufgrund dieser Umplanungen gibt es keine großen Einsparmöglichkeiten mehr. Das Betriebsgebäude könnte noch um 3-4% kleiner gebaut werden. Dies sind jedoch lt. Schätzung nur ca. 25.000 bis 30.000 Euro, was auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren keinen Sinn ergibt und irrelevant in Betrachtung auf die Gesamtkosten ist.

Aus der vorausgegangenen Vorbesprechung des Gemeinderates vor Beginn der Sitzung wurde über die weitere Vorgehensweise diskutiert bzw. ausführlich beraten und eine weitere Zurückstellung forciert. Die Begründung für eine weitere Zurückstellung des Bürgerbegehrens lautet:

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Kirchdorf wurde der Gemeinde Eppenschlag mitgeteilt, dass dem Eilantrag der Antragsteller „Bürgerbegehren „Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag“ durch das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 29. August 2023 zumindest in Teilbereichen stattgegeben wurde. Der Beschluss beinhaltet, dass der Gemeinde Kirchdorf i.W. untersagt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in dem anhängigen Hauptsacheverfahren des abgelehnten Bürgerbegehrens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane zu treffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung zu beginnen, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen dazu. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.

Das bedeutet, dass alle weiteren Verfahrensschritte bis auf weiteres eingestellt sind und nicht weiterverfolgt werden dürfen.

Nachdem der Gemeinde Eppenschlag die Begründung für den in Teilen stattgegebenen Eilantrag noch nicht vorliegt und auch nicht bekannt ist ob gegen diese Entscheidung eine Beschwerde durch die Gemeinde Kirchdorf eingelegt wird, wird der Gemeinde Eppenschlag empfohlen, die Entscheidung wiederum zu vertagen. Erst nach Sichtung der Begründung für den stattgegebenen Eilantrag durch RA Wirth, ist eine Bewertung und Entscheidung über die Befürwortung oder Ablehnung des eingereichten Bürgerbegehrens möglich.

Die angedachte Vorgehensweise wurde der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Frau Schober und Frau Schütz mitgeteilt.

Beschluss:

Die Entscheidung über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens „Kostenreduzierung Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag“ wird bis auf Weiteres zurückgestellt bzw. vertagt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

3. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

EP-346/20-26

Im Auftrag des Vorsitzenden trug Kämmerer Robert Maier ausführlich den Haushaltsentwurf 2023 vor. In diesem Zusammenhang stellte Bürgermeister Peter Schmid Frau Lena Simmet vor, die nunmehr die Angelegenheit Finanzen Kämmerei II für die Gemeinde Eppenschlag übernehmen wird, da Robert Maier ausschließlich das Ressour „IT – EDV“ übernimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die

Gemeinde Eppenschlag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.867.850 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 546.620 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 340% |
| b) für die Grundstücke (B) | 340 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 EUR¹ festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

4. Investitionsprogramm und Finanzplan 2022-2026

EP-347/20-26

Beschluss:

Der vorgelegten Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Jahre 2022-2026 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

5. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei eingeschossigen Einfamilienhäusern mit Verbindungsgang und Terrasse auf dem Grundstück Flur-Nr. 2680 der Gemarkung Eppenschlag

EP-335/20-26

Aufgrund der Lage des Grundstücks muss die Wasserversorgung über die Gemeinde Kirchdorf i. Wald erfolgen. Die Unterlagen wurden an die Gemeinde Kirchdorf i. Wald geschickt, mit der Bitte um Behandlung im Gremium und Stellungnahme an die Gemeinde Eppenschlag.

Die Abwasserbeseitigung ist laut Telefonat mit Herrn Nowak am 28.07.2023 nicht gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid wird das Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 0 : Gegenstimme(n) 9

6. Vollzug des Art. 3 Abs. 2 BayStrWG; Übernahme Straßenbestandsverzeichnis in das Modul Straßenbestandsverzeichnis

EP-336/20-26

Seitens der Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freyung-Grafenau wird immer wieder durch die überörtliche Prüfung auf die bereits 1997 beanstandeten Feststellungen hingewiesen.

Die Gemeinde Eppenschlag erhält zum Unterhalt der Gemeindestraßen für jeden vollen Kilometer einen Straßenunterhaltungszuschuss, weshalb die km-Angaben regelmäßig an das Landratsamt übermittelt werden müssen.

Teilweise wurden 1997 die gleichen km-Angaben wie 2014 gemacht, obwohl währenddessen Gemeindestraße eingezogen und somit nicht mehr bezuschusst werden, aber auch andere Straßen zu Gemeindestraßen ausgebaut worden sind

Aufgrund dessen wird seitens der Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freyung-Grafenau das Straßenbestandsverzeichnis beanstandet und es wird eine Digitalisierung dessen empfohlen.

Seit der Umstellung auf die neue Programmsoftware „RIWA“ ist auch die digitale Erfassung der Straßenbestandsverzeichnisse möglich. Es wurde bei der Firma „RIWA“ ein Angebot eingeholt, welches die Erstübernahme der Bestandsblätter des Straßenbestandsverzeichnisses und den dazugehörigen Arbeiten umfasst. Die Angebotssumme beträgt 9.681,50 €

Aufgrund deutlichen Zusatzaufwand sind Regiestunden möglich, welche sich üblicherweise pro Kommune bei 5 - 20 Stunden bewegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Eppenschlag stimmt dem Angebot der Firma RIWA GmbH, An der Alten Spinnerei 1, 83059 Kolbermoor in Höhe von 9.681,50 € zu und beauftragt die Verwaltung die weiteren Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

**7. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Erlass einer Satzung über die Ordnung und den Betrieb der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Eppenschlag**

EP-332/20-26

Beschluss:

Die Gemeinde Eppenschlag erlässt die Satzung über die Ordnung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung, wie sie dieser Niederschrift als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigelegt ist.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

**8. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde
Eppenschlag**

EP-333/20-26

Beschluss:

Die Gemeinde Eppenschlag erlässt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung, wie sie dieser Niederschrift als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigelegt ist.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

9. Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung 2022

EP-343/20-26

Die Jahresrechnung 2022 wurde am 23.08.2023 erstellt.

Sie schließt im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 1.897.726,50 Euro ab. Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 1.498.528,41 Euro. Die Mehrausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 58.509,85 Euro wurden durch eine geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt war im Haushaltsjahr 2022 mit einem Betrag von 72.650,00 Euro veranschlagt. Tatsächlich konnte dem Vermögenshaushalt ein Betrag von 223.131,18 Euro zugeführt werden.

Von der Vorlage der Jahresrechnung 2022 nach Art. 102 Abs. 2 GO nimmt der Gemeinderat Kenntnis. Es obliegt nun dem Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechnungsabschluss der örtlichen Prüfung zu unterziehen.

**10. Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH;
Verschmelzung des Vereins auf die GmbH gem. § 2 UmwG**

EP-344/20-26

Bei Gründung der Ferienregion Nationalpark im Jahr 2014 wurde der Verein Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald e.V. alleiniger Gesellschafter der Ferienregion Nationalpark

Bayerischer Wald GmbH. Dieses damals gewählte Konstrukt hat sowohl organisatorische wie auch wirtschaftliche und steuerliche Probleme aufgeworfen. Diese sind konkret:

Organisatorische Probleme:

- Zustimmung aller Kollegialgremien für wesentliche Beschlüsse in GmbH und e.V. erforderlich und zeitaufwändig
- Stimmrechte und Sockelbeträge sind gekoppelt und damit nicht eindeutig (Widerspruch zur Geschäftsordnung), dies wurde bereits mehrmals vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) im Rahmen einer überörtlichen Prüfung in der Zeit von 2011 bis 2014, beauftragt durch die Stadt Zwiesel, bemängelt.

Wirtschaftliche und steuerliche Probleme:

Für Verein und GmbH sind steuerliche Pflichten zu erfüllen (dadurch doppelte Kosten)

- Abrechnungsmodalitäten sind sehr fehleranfällig
- Dadurch besteht grundsätzlich die Gefahr der steuerbehafteten verdeckten Gewinnausschüttung
- Feststellungen des BKPV, dass die Basis für die Umlageermittlung schwankt und teilweise erheblich von statistischen Erhebungen abweicht

Um künftig diesen Problemen vorzubeugen und den Anforderungen des BKPV zu entsprechen, soll nun der Verein auf die GmbH verschmolzen werden. Damit erlischt die Rechtspersönlichkeit des Vereins und die Organstellungen erlöschen automatisch.

Maßnahme

- Verschmelzung des Vereins auf die GmbH gem. § 2 UmwG:
- „Rechtsträger können unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden
1. im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger [...]“

Auswirkungen auf die GmbH

- Die GmbH ist Empfänger des bisherigen Vereinsvermögens.
- Die GmbH-Satzung ist zwingend anzupassen:
 - Anpassung Stammkapital und Gesellschafter
 - Auflösung des bisherigen fakultativen Aufsichtsrates
 - Übertragung der Aufgaben wieder auf die Gesellschafterversammlung

Künftige Gesellschafterstruktur der GmbH

Alle Gesellschafter haben gleiche Anteile:

Gesellschafter	Anteil bisher	Anteil neu	Stimmrecht
Bayerisch Eisenstein	4.953,15 €	2.500,00 €	8,33%
Eppenschlag	692,00 €	2.500,00 €	8,33%
Frauenau	3.304,16 €	2.500,00 €	8,33%
Hohenau	2.655,82 €	2.500,00 €	8,33%
Kirchdorf	1.144,01 €	2.500,00 €	8,33%
Lindberg	4.093,87 €	2.500,00 €	8,33%
Mauth-Finsterau	2.351,06 €	2.500,00 €	8,33%
Neuschöne	3.837,56 €	2.500,00 €	8,33%
St. Oswald - Riedlhütte	3.732,47 €	2.500,00 €	8,33%
Schönberg	5.364,75 €	2.500,00 €	8,33%
Spiegelau	3.319,27 €	2.500,00 €	8,33%
Zwiesel	12.162,86 €	2.500,00 €	8,33%
	47.610,98 €	30.000,00 €	100,00%

Veränderung der Anteile an der Gesellschaftereinlage nach der Verschmelzung

Kommune	Anteil an Gesellschaftereinlage	Reduzierte Gesellschaftereinlage	Differenz
Bayerisch Eisenstein	4.953,15 €	2.500,00 €	- 2.453,15 €
Frauenau	3.304,16 €	2.500,00 €	- 804,16 €
Hohenau	2.655,82 €	2.500,00 €	- 155,82 €
Kirchdorf i. Wald	1.144,01 €	2.500,00 €	1.355,99 €
Langdorf	3.081,02 €		
Lindberg	4.093,87 €	2.500,00 €	- 1.593,87 €
Mauth	2.351,06 €	2.500,00 €	148,94 €
Neuschönau	3.837,56 €	2.500,00 €	- 1.337,56 €
Schönberg	3.732,47 €	2.500,00 €	- 1.232,47 €
Spiegelau	5.364,75 €	2.500,00 €	- 2.864,75 €
St. Oswald	3.319,27 €	2.500,00 €	- 819,27 €
Zwiesel	12.162,86 €	2.500,00 €	- 9.662,86 €
Eppenschlag	692,00 €	2.500,00 €	1.808,00 €
	50.692,00 €	30.000,00 €	
	Nachzahlung erforderlich		

Bei Gesellschaftern, deren Anteil derzeit höher ist als die künftigen 2.500 EUR kann das „überschüssige“ Eigenkapital:

- entweder zurückbezahlt werden (sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt) oder
- als Darlehen „stehen gelassen werden“ oder
- in die freie Kapitalrücklage eingestellt werden

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Variante c zu präferieren!

Gesellschafter, deren Anteil derzeit unter dem Betrag von 2.500 EUR liegt, müssen den Fehlbetrag in die GmbH einzahlen. (Betrifft die Gemeinden Kirchdorf i. Wald, Mauth und Eppenschlag).

Künftige Umlagenabrechnung:

- Die Abrechnung der sonstigen Umlagezahlungen erfolgt künftig ebenso direkt von der GmbH an die einzelnen Mitgliedskommunen.
- Das Abrechnungssystem (Übernachtungen 40%, Betten 30% und Einwohner 30%) kann unabhängig davon beibehalten werden.
- Abschläge auf die Umlagezahlungen werden auf Basis des Wirtschaftsplans ermittelt.
- Die endgültige Abrechnung erfolgt dann, wenn die endgültigen Aufwendungen der GmbH feststehen (geprüfter Jahresabschluss).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Restrukturierungsmaßnahmen zur Kenntnis. Der Verschmelzung wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird damit beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH der Verschmelzung zuzustimmen.

Die Kommune stimmt der Anpassung des Stammkapitals bei der Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH von 50.000 EUR auf 30.000 EUR zu.

Die Kommune übernimmt am Stammkapital der Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH einen Anteil in Höhe von 2.500 EUR.

Der Gemeinderat stimmt den durch die vorstehenden Restrukturierungsmaßnahmen notwendigen Änderungen bzw. Anpassungen des GmbH-Gesellschaftsvertrags zu. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Formulierung und Höhe des Stammkapitals.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

11. Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH; Verschmelzung des Vereins auf die GmbH gem. § 2 UmwG

EP-345/20-26

Bei Gründung der Ferienregion Nationalpark im Jahr 2014 wurde der Verein Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald e.V. alleiniger Gesellschafter der Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH. Dieses damals gewählte Konstrukt, hat sowohl organisatorische wie auch wirtschaftliche und steuerliche Probleme aufgeworfen. Diese sind konkret:

Organisatorische Probleme:

- Zustimmung aller Kollegialgremien für wesentliche Beschlüsse in GmbH und e.V. erforderlich und zeitaufwändig
- Stimmrechte und Sockelbeträge sind gekoppelt und damit nicht eindeutig (Widerspruch zur Geschäftsordnung), dies wurde bereits mehrmals vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) im Rahmen einer überörtlichen Prüfung in der Zeit von 2011 bis 2014, beauftragt durch die Stadt Zwiesel, bemängelt.

Wirtschaftliche und steuerliche Probleme:

Für Verein und GmbH sind steuerliche Pflichten zu erfüllen (dadurch doppelte Kosten)

- Abrechnungsmodalitäten sind sehr fehleranfällig
- Dadurch besteht grundsätzlich die Gefahr der steuerbehafteten verdeckten Gewinnausschüttung
- Feststellungen des BKPV, dass die Basis für die Umlageermittlung schwankt und teilweise erheblich von statistischen Erhebungen abweicht

Um künftig diesen Problemen vorzubeugen und den Anforderungen des BKPV zu entsprechen, soll nun der Verein auf die GmbH verschmolzen werden. Damit erlischt die Rechtspersönlichkeit des Vereins und die Organstellungen erlöschen automatisch.

Maßnahmen:

- Verschmelzung des Vereins auf die GmbH gem. § 2 UmwG:
- „Rechtsträger können unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden
1. im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger [...]

Auswirkungen auf den Verein

- Die Rechtspersönlichkeit des Vereins erlischt.
- Die Organstellungen erlöschen automatisch.

Künftige Umlagenabrechnung:

- Die Abrechnung der sonstigen Umlagezahlungen erfolgt künftig ebenso direkt von der GmbH an die einzelnen Mitgliedskommunen.
- Das Abrechnungssystem (Übernachtungen 40%, Betten 30% und Einwohner 30%) kann unabhängig davon beibehalten werden.
- Abschläge auf die Umlagezahlungen werden auf Basis des Wirtschaftsplans ermittelt.
- Die endgültige Abrechnung erfolgt dann, wenn die endgültigen Aufwendungen der GmbH feststehen (geprüfter Jahresabschluss).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Restrukturierungsmaßnahmen zur Kenntnis. Der Verschmelzung wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird damit beauftragt, in der Hauptversammlung des Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald e.V. zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 9 : Gegenstimme(n) 0

12. Berichterstattung des Vorsitzenden

Bürgermeister Schmid gab folgenden Sachstand bekannt:

- a) Termin GR-Sitzung im Oktober 2023 – wird in Absprache mit der Verwaltung noch abgeklärt.
- b) Landtagswahl 08.10.2023
- c) Bürgerversammlung am 29.09.2023 – Entwurf der Präsentation soll dem Gremium zur Ergänzung bzw. Kenntnisnahme vorab übersandt werden. Einteilung usw. wird seitens der Verwaltung erledigt.
- d) Bekanntgabe der Einladung zur Informationsveranstaltung „Genussdorf Eppenschlag- Vorstellung der geplanten Bauernmarkthalle mit Dorfwirtshaus“ am 13.10.2023 um 17.30 – 18.45 Besichtigung beim „Alten Bräu“ anschließend ab 19 Uhr Informationsabend im Landgasthof „Zum Oberrn-Wirt“.

13. Anfragen der Gemeinderäte

a) Landtags- und Bezirkstagswahl am 08.10.2023:

GR Chr. Molz verwies auf die ausgegebenen Schreiben zur Mithilfe bei der Landtags- und Bezirkstagswahl am 08.10.2023 in dem irrtümlich aufgeführt ist, dass das Wahllokal nicht barrierefrei ist.

Vereinbart wurde, im kommenden Gmoabladl das Ende September erscheint einen Hinweis zur Richtigstellung zu veröffentlichen.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG UM 21:10 UHR.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Peter Schmid
Erster Bürgermeister

Eva Schneider
Verw.-Angestellte